

Corona-Infomail 05

**an die ha-vertreter-innen & geschäftsstellen der mitgliedsverbände
an andere jugendverbände und -organisationen
an die kommunalen jugendringe**

09.04.2020

Förderrechtliche Regelungen auf der Landesebene | Sonderurlaub | Stornokosten vs. höhere Gewalt | weiteres Online-Meeting

Liebe Kolleg-inn-en, liebe Freund-inn-e-n,

in den zurückliegenden Tagen konnten in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Sozialministerium und dem Nds. Landesjugendamt wichtige Lösungen für die förderrechtlichen Fragestellungen rund um die Auswirkungen der Corona-Pandemie gefunden werden, über die wir heute informieren möchten. Leider haben wir noch nicht zu allen Fragestellungen – insbesondere bei den Stornokosten – eine abschließende Antwort; hier sind noch Klärungen mit dem Finanzministerium notwendig. Wir haben uns entschieden, euch heute dennoch zu den anderen Fragen die Infos mitzuteilen; das NLJA wird dann ggf. kommende Woche noch ergänzend informieren.

Die nachfolgend aufgeführten Lösungen gelten zunächst nur für die durch das Land Niedersachsen geförderten Angebote bzw. Träger – sie können aber natürlich für die kommunale Ebene als Impuls dienen.

Teilnahmetage

Es herrscht Einigkeit, dass die in 2020 erreichten Teilnahmetage keine Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskosten und BiRef-Stellen sein können. Ob stattdessen das Jahr 2019 oder der Durchschnitt der Jahre 2017 – 2019 zu Grunde gelegt wird, wird im Nachgang entschieden. Für die Bildungsmittel kann der LJR seinen Vorschlag für den Verteilerschlüssel anpassen und das Jahr 2020 auslassen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Grundsatzentscheidung, dass die durch Corona bedingte negative Entwicklung der Teilnahmetage unerheblich ist, die zentrale und wichtige Information, die auch an anderer Stelle (z.B. bei den Webinaren) für Entspannung sorgt.

Webinare

- Für die Verwendungsnachweisführung sind zunächst die üblichen Teilnahmeliste ohne die Unterschrift der Teilnehmenden und natürlich der übliche Sachbericht etc. ausreichend. Die Referent-inn-en des Seminars und der Träger zeichnen für Richtigkeit der Teilnahmeliste.
- Webinare sind zunächst für den Zeitraum der Untersagung von Angeboten der Jugendarbeit zuwendungsfähig. Für die „Zeit danach“ wird eine weitere Zuwendungsfähigkeit in Aussicht gestellt und ist seitens MS & NLJA befürwortet, dafür sind aber weitere Klärungen erforderlich. Verbände, die sich jetzt auf den Weg machen, neue digitale Angebote zu entwickeln und über den 20.04.2020 hinaus planen, sollen diese aber selbstverständlich auch durchführen dürfen. Hier kann es einen gewissen Übergangszeitraum geben, in dem Angebote, die im Zeitraum der Allgemeinverfügung angeschoben wurden – und im Sinne der vorhandenen Richtlinien und des JFG durchgeführt werden – auch beendet werden dürfen.

- Webinare „am Stück“ über 6 Stunden anzubieten (um damit Teilnahmetage nach dem JFG erzielen zu können) ist methodisch und inhaltlich nicht unbedingt sinnvoll. Es ist daher möglich, dass es auch bei Webinaren einen Methoden- und Arbeitsweisenwechsel gibt, wie auch bei Präsenzveranstaltungen.
So kann eine Webinar-Bildungsmaßnahme auch z.B. aus einem 1,5-stündigen Start-Webinar, einer offline-Stillarbeitsphase oder einer Kleingruppenphase (z.B. mittels Skype, Messenger-Diensten, Telefon, Breakout-Rooms...) und dann einem zweiten End-Webinar erfolgen kann, in dem dann die Ergebnisse etc. präsentiert & diskutiert werden. Wie bei anderen Bildungsmaßnahmen auch müssen die 6 Stunden aber an einem Tag erbracht werden, um als TNT zu zählen. Die verschiedenen Phasen des Webinars sollten konzeptionell gut dargestellt werden.
- Die Anbieter der Webinare müssen selbstverständlich den Datenschutz beachten.
- Kosten für jährliche Lizenzen und Software oder IT-Geräte können als Verwaltungskosten abgerechnet werden, Honorare und ähnliche maßnahmenbezogenen Kosten aus den Bildungsmitteln.

Stornokosten

- Für Zuwendungsempfänger gilt eine allgemeine Schadenminderungspflicht. Alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigeren Stornierung sind in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Bemühungen müssen dokumentiert werden, insbesondere dann, wenn keine Lösung mit den Vertragspartnern gefunden werden konnte.
- Bezüglich der konkreten Abrechenbarkeit der Stornokosten – auch dazu gab es ja einige Nachfragen – werden die zwischen MS, NLJA und LJR erörterten Lösungen zz. noch mit dem Finanzministerium abgestimmt. Hier erfolgen weitere Informationen.

Vermeidung von Stornokosten

Viele Träger überlegen, ob sie jetzt bereits Maßnahmen in den Monaten Mai-Juli absagen sollen oder den weiteren Verlauf der Pandemie abwarten. Frühzeitige Absagen reduzieren ggf. Stornokosten; umgekehrt würden diese Stornokosten für die Träger gar nicht fällig, wenn auch dann Maßnahmen der Jugendarbeit noch untersagt wären („höhere Gewalt“).

Aus Sicht der Träger, der Ehrenamtlichen, die ggf. weitere Zeit in die Vorbereitung der Maßnahme stecken, und auch der Teilnehmenden wäre eine frühe Klarheit darüber, ob die Maßnahmen abgesagt werden tlw. wünschenswert, zumal zz. davon ausgegangen werden kann, dass im Mai noch nicht wieder alle behördlichen Einschränkungen aufgehoben seien werden.

Grundsätzlich müssen sich Zuwendungsempfänger darum bemühen, den möglicherweise eintretenden Schaden so gering wie möglich zu halten, dies kann aber auch nicht zur Folge haben, dass jetzt bereits alle Maßnahmen abgesagt werden müssen. Es gibt verschiedene Wege, wie die Träger hier vorgehen können:

- Vereinbarung von kürzeren Stornofristen mit den Vertragspartnern: Viele Bildungsstätten etc. sind froh, die Buchungen erst einmal zu halten und sichern den Trägern zu, z.B. bis 2 Wochen vor der Maßnahme kostenlos (oder zu den jetzigen Stornokosten) stornieren zu können. Daher sollten Veranstalter bereits jetzt Kontakt zu den Vertragspartnern der Maßnahmen in den kommenden Monaten aufnehmen und solche Regelungen zu treffen.
- Tlw. ist es auch möglich, Buchungen kostenneutral in das 2. Halbjahr zu verschieben.

Planung von Maßnahmen für das 2. Halbjahr

Für das 2. Halbjahr können weitere Maßnahmen geplant werden; auch hier sollte versucht werden, besondere Stornofristen zu vereinbaren; für den Zeitraum bis zu den Sommerferien wird von neuen Buchungen, die Stornokosten verursachen würden, abgeraten.

Sonderurlaub/Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß dem Gesetz zur Arbeitsbefreiung zu Zwecken der Jugendarbeit und des Jugendsports ist die Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub der Besitz einer gültigen Juleica; Menschen, deren Juleicas nun ablaufen und deren Juleica-Fortbildungen bedingt durch Corona abgesagt wurden, könnten demnach für die anstehenden Maßnahmen keinen Sonderurlaub (und somit keinen Verdienstaussfall) beantragen.

Zz. wird an einer bundesweiten Regelung gearbeitet, die Gültigkeit aller jetzt auslaufenden Juleicas bis Oktober 2020 zu verlängern; sollte dies nicht gelingen, wird eine andere Lösung gesucht.

Hinweise für Ehrenamtliche, die jetzt die Juleica-Ausbildung absolviert hätten, erhaltet ihr in den kommenden Tagen mit einer weiteren Infomail.

Juristische Unklarheit: Wann sind Stornokosten zulässig?

Jenseits der Absprachen mit dem MS und dem NLJA noch ein Hinweis: Es gibt in der Zwischenzeit einige Jurist-inn-en, die die Auffassung vertreten, dass Träger von Maßnahmen, die z.B. Unterkünfte vor dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung storniert haben oder dies jetzt für die kommenden Wochen tun, mit Verweis auf „höherer Gewalt“ ebenfalls keine Stornokosten zahlen müssen. Wir können dies als LJR zz. nicht juristisch einschätzen und bemühen uns um weitere Rückmeldungen – es kann aber sein, dass hier letztlich Gerichte entscheiden müssen.

Einladung zu einem weiteren Online-Meeting

Ihr habt Fragen zu diesen Regelungen und/oder wollt euch genauer darüber austauschen? Wir bieten euch mit einem weiteren Online-Meeting die Möglichkeit dazu. Dieses Meeting findet wieder auf Zoom statt

**am Mittwoch, 15.04.2020
von 10:00 bis ca. 11:30 Uhr**

<https://zoom.us/j/537440319?pwd=bVQ3SEtqWXIKSjBVN1FRNEVwQ3B2Zz09>

Meeting-ID: 537 440 319 | Passwort: 158749

Telefonisch ist die Einwahl wie folgt möglich:

Schnelleinwahl mobil: +493056795800,,537440319#

oder von anderen Telefonen: 030 5679 5800 oder 0695 050 2596 mit der o.g. Meeting-ID

Viele Grüße, schöne Ostertage & bleibt gesund!
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

CORONA-INFORMATIONANGEBOT DES LJR:

Immer aktuell informiert: ljr.de/corona • faq's: ljr.de/coronafaq

Tipps für digitale Jugendarbeit: [Wiki auf dem Jugendserver Niedersachsen](http://Wiki.auf.dem.Jugendserver.Niedersachsen)

Sonderantragsfristen im Förderprogramm Generation³: generationhochdrei.de